

EXIST Gründerstipendium FAQ für Gründer

Allgemeines

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Stipendiat an der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung?

Rechte: Mit der Zusage im Programm EXIST-Gründerstipendiums können Sie die Einrichtungen, Labore usw. der Hochschule bzw. der Forschungseinrichtungen kostenfrei nutzen und einen Arbeitsplatz beanspruchen. Weiterhin steht Ihnen ein Mentor (Hochschullehrer oder erfahrener Wissenschaftler) zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung.

Die Gründung eines Unternehmens und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit sowie die Erwirtschaftung von Umsätzen während der Projektlaufzeit sind nicht förderschädlich.

Pflichten: Als Empfänger eines EXIST-Gründerstipendiums gehen Sie folgende Verpflichtungen ein:

- Einsatz der ganzen Arbeitskraft für das Gründungsprojekt, Nebentätigkeiten ausserhalb des Gründungsprojektes sind mit max. 5 Stunden die Woche zulässig
- Darüber hinausgehende Anstellungs- oder Dienstverhältnisse sind nicht zulässig
- Nachweis einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung, Inanspruchnahme von Coachingleistungen des Gründungsnetzwerks bzw. eines Coaches
- Absolvierung von 3 Meilensteinen: a) Vorlage eines Coachingplans nach 1 Monat; b) Präsentation des Zwischenstandes des Businessplans zum Geschäftsmodell, Markt, Kundennutzen nach 5 Monaten; c) Abgabe des Businessplans spätestens nach 10 Monaten

Ist das Stipendium einkommenssteuerpflichtig?

Die Zuwendungen aus dem EXIST-Gründerstipendium sind grundsätzlich bei den Empfängern einkommenssteuerpflichtig. Stipendien sind nach § 3 Nr. 44 EStG nur dann steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit Ihrem Steuerberater und dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Die Stipendiaten haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Gründung die Einnahmen mit den Ausgaben steuerlich zu verrechnen.

Stipendium und BAföG - geht das?

Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Gründers/der Gründerin ist ausgeschlossen.

Unterliegt das Stipendium der Sozialversicherungspflicht?

Jeder Stipendiat ist für die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich. Der Abschluss einer Krankenversicherung und die selbständige Abführung der Beiträge sind unbedingt notwendig. Empfehlenswert ist die frühzeitige Kontaktaufnahme zur zuständigen Agentur für Arbeit, um ggf. Beiträge (ca. 60-70 € / Monat) zur Arbeitslosenversicherung zu leisten. Diese sind Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur für Arbeit, z.B. auch des Gründerzuschusses.

Benötige ich eine Unfall- und Haftpflichtversicherung?

Studierende sind nach § 2 Abs. 1 Nr.8c) SGB VII während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unfallversichert.

Empfehlenswert ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für Wissenschaftler oder Absolventen und für alle Stipendiaten eine Haftpflichtversicherung.

Findet das Arbeitnehmererfindergesetz auch bei Stipendiaten Anwendung?

Das Arbeitnehmererfindergesetz ist nicht unmittelbar anwendbar, da es sich bei Stipendiaten nicht um Anstellungsverhältnisse handelt.

Welche Aufgaben hat ein Mentor?

Der Mentor ist ein erfahrener Hochschullehrer oder Wissenschaftler, der das Gründungsvorhaben fachlich unterstützt und aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz beratend begleitet. Er könnte sich auch am Unternehmen beteiligen.

Gründungsnetzwerk, Gründungsberater und Coach – benötige ich drei Berater?

Das Gründungsnetzwerk ist zentrale Anlaufstelle für den Erstkontakt und sollte eine Erstberatung für die Antragstellung des EXIST-Gründerstipendiums sowie für die Vermittlung von weiteren Kontakten zu gründererfahrenen Coaches (den Gründungsberater für das Projekt) aus der Region zur Verfügung stehen

Was beinhaltet ein Coachingfahrplan?

Einen genauen Zeitplan für die Projektlaufzeit des EXIST-Gründerstipendiums mit konkreten Angaben zu Meilensteinen und Maßnahmen zur Businessplanerstellung und Qualifizierung zu unternehmerischen Denken und Handeln anhand der individuellen Erfordernisse im Gründerteam.

Darf ich während der Förderung mein Unternehmen bereits gründen?

Während der Projektlaufzeit des EXIST-Gründerstipendiums darf das Unternehmen bereits gegründet werden, die Geschäftstätigkeit kann aufgenommen werden und Umsätze können erwirtschaftet werden.

Antragstellung

Wie erfolgt die Antragstellung? Wer unterstützt mich an meiner Hochschule bzw. Forschungseinrichtung bei der Antragsstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hochschule oder Forschungseinrichtung. Hilfestellung zu Erstellung der Ideenskizze und Erstberatung erhalten Sie erhalten vom Gründernetzwerk.

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung? Wann bekomme ich Bescheid, ob mein Projekt gefördert wird oder nicht?

Anträge im Programm EXIST-Gründerstipendium können ab sofort laufend gestellt werden. Die bisher bestehenden Antragsfristen sind aufgehoben. Der früheste Laufzeitbeginn ist 3 Monate nach vollständigem Eingang aller Originalantragsunterlagen beim Projektträger möglich.

An meiner Hochschule / Forschungseinrichtung gibt es kein EXIST – Netzwerk, kann ich trotzdem das Programm EXIST -Gründerstipendium nutzen?

Die Betreuung kann auch über ein in räumlicher Nähe befindliches Gründernetzwerk erfolgen. Sie sollten frühzeitig Kontakt aufnehmen.

Wo erhalte ich Informationen zum Gründungsnetzwerk einer Hochschule / Forschungseinrichtung?

Auf www.exist.de unter EXIST III auf der Netzwerk- und Projektkarte finden Sie alle Gründernetzwerke anhand einer Deutschlandkarte verzeichnet.

Wie finde ich einen Mentor?

Empfehlenswert ist es oft, sich an den Diplom- Betreuer oder Promotions-Betreuer zu wenden. Viele Gründungsnetzwerke verfügen auch über einen Pool an aufgeschlossenen Mentoren. Andernfalls sollten Sie auf geeignete Hochschullehrer und Wissenschaftler aus dem Fachgebiet zugehen.

Förderphase / Projektumsetzung ?

Was kann ich aus den “Sachausgaben“ finanzieren?

Aus den Sachausgaben können finanziert werden:

- *Gründungsbezogenes Coaching*
- *Material, Funktionsmuster, Lizenzen, Software, Gebühren und Mieten u.ä.*
- *projekt- und gründungsbezogene Dienstleistungen durch Dritte*
- *Schutzrechtsanmeldungen (soweit nicht aus anderen Programmen finanzierbar)*
- *Dienstreisen (z.B. zu Tagungen, Weiterbildung u. ä.)*
- *Investitionen (z.B. PC, spezielle Geräte für das Vorhaben)*

Hinweis: Setzen Sie sich frühzeitig nach Projektbeginn mit dem zuständigen Einkaufssachbearbeiter in Verbindung, da in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen spezifische Regeln, Fristen und Verordnungen bei Auftragsvergaben und Anschaffungen einzuhalten sind.

Wie kann ich Coaching finanzieren?

In den Sachmitteln sind 5 T € für gründungsbezogenes Coaching zweckgebunden reserviert. Diese 5 T € können nicht für andere Ausgaben verwendet werden. Viele Gründernetzwerke bieten Coachingprogramme und Maßnahmen an z. B. in Berlin das Technologie Coaching Center oder in Baden-Württemberg das Inkubatorenprogramm an, die genutzt bzw. auch kombiniert werden können.

Wem gehören die angeschafften Gegenstände?

Die Investitionen gehören der Hochschule oder Forschungseinrichtung

Die Investitionen sollten bei erfolgreicher Beendigung des EXIST-Gründerstipendium Vorhabens (erfolgreich heißt: bei Gründung und nach Vorlage eines qualifizierten Businessplans) an den Gründer bzw. das gegründete Unternehmen übergehen bzw. diesem zur weiteren Nutzung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen sollte eine unbürokratische gründerfreundliche Lösung z.B. durch Leihgaben, Verkauf gegen symbolischen Betrag o. ä. gefunden werden.

Kann ich die Gründungsaufwendungen für meine Unternehmen aus der Förderung finanzieren?

Ausgaben des Unternehmens für Gründungs- und Notarkosten und können nicht finanziert werden